

HUBERT WOLF

Das Domkapitel als Bischöfliches Ordinariat? Monarchische (Generalvikar) oder kollegiale (Domdekan) Diözesanleitung im Bistum Rottenburg

Als im Januar 1837 in verschiedenen württembergischen Blättern das Gerücht kolportiert wurde, der Rottenburger Bischof Johann Baptist von Keller (1774–1845)¹ beabsichtige, einen Generalvikar zu ernennen, kam es in der Öffentlichkeit des Königreichs zu heftigen Diskussionen. »Staatskirchliche« Kreise sahen in diesem Vorhaben des Ordinarius einen Affront gegen das Rottenburger Domkapitel und insbesondere gegen dessen Dekan, Ignaz von Jaumann (1778–1862)², und lehnten es daher nachdrücklich ab. »Jungkirchliche« Gruppen dagegen sprachen von einem Schritt der Befreiung der katholischen Kirche in Württemberg und der Durchsetzung des kanonischen Rechts im Bistum Rottenburg³. Im aufgeklärten katholischen Milieu schließlich versuchte man die ganze Angelegenheit als bloße Erfindung abzutun⁴.

Diese Erregung der Gemüter mag den heutigen Betrachter einigermaßen überraschen, sind wir doch geneigt, die Ernennung eines Generalvikars durch den Bischof – ganz im Gegensatz zu einer Bischofswahl oder -ernennung – für eine Routineangelegenheit ohne größere Brisanz bzw. eine Personalentscheidung von minderer Bedeutung zu halten. Diese Sicht verkennt jedoch die tatsächliche Sprengkraft der 1837 ins Licht der Öffentlichkeit tretenden Frage. Hier wird aber lediglich die Spitze des Eisbergs sichtbar. Denn mit den Begriffen Bischof/Generalvikar und Domdekan/Domkapitel sind die entscheidenden Stichworte gefallen, die für eine grundlegende Kontroverse um die adäquate Form der Bistumsleitung stehen.

Interessanterweise spielte diese Frage in der Geschichte des Bistums Rottenburg⁵ wie überhaupt der Oberrheinischen Kirchenprovinz von den Anfängen bis in unsere Tage⁶ eine entscheidende Rolle. Zwei Konzeptionen von Bistumsleitung rangen miteinander um die Vorherrschaft: das *monarchische* Modell mit dem Bischof und seinem Generalvikar an der Spitze eines von ihm frei gebildeten Ordinariates, und das *kollegialische* Modell mit dem Domkapitel als dem Bischof beigeordnetes Ordinariat unter der Direktion des Domdekans. In einem ersten Schritt sollen diese beiden Konzeptionen kurz vorgestellt werden, wobei die erste, klassisch-kanonistische, relativ problemlos aus der einschlägigen kanonistischen resp.

1 Über ihn Hubert WOLF, Johann Baptist von Keller (1774–1845). Das Bild eines Bischofs im Spannungsfeld von Staat und Kirche, von Aufklärung und Orthodoxie, in: RJKG 3 (1984), 213–233.

2 Über ihn Rudolf REINHARDT, Jaumann, Ignaz von, in: GATZ, Bischöfe 1983, 349f. (Lit.).

3 Vgl. August HAGEN, Die Kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg. Bildnisse aus einem Zeitalter des Übergangs, Stuttgart 1953, 362 Anm. 63.

4 Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum 1837/II, 314f.

5 Dazu immer noch unverzichtbar HAGEN, Geschichte.

6 Im Grunde wurde die Frage im Bistum Rottenburg erst durch die Statuten von Domkapitel, Diözesanverwaltungsrat und die Ordnung für die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 2. Februar 1993 entschieden; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 42 (1993), 333–337.

rechtsgeschichtlichen Literatur erhoben werden kann, während die zweite bislang kaum in das Blickfeld des Interesses trat und deswegen in einer sorgfältigen historischen Analyse rekonstruiert werden muß (I). Die so gewonnene erste Kurzbeschreibung beider Konzeptionen bildet das Koordinatensystem, in das dann in einem ersten Überblick die Auseinandersetzungen um monarchische oder kollegiale Diözesanregierung im Bistum Rottenburg eingeschrieben werden können (II).

I. Monarchische oder kollegiale Diözesanleitung? Zwei Konzeptionen im Widerstreit

1. *Das klassische Modell: Der monarchisch regierende Diözesanbischof und sein alter ego, der Generalvikar*

Wenn es nach den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechtes ginge, wäre die Frage nach dem richtigen Modell der Diözesanleitung spätestens seit dem Tridentinum endgültig beantwortet. Sie hätte auch im 19. Jahrhundert in der Phase der Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz⁷, zu der Limburg und Fulda bis zum Preußen-Konkordat von 1929⁸ gehörten, gar nicht gestellt werden dürfen bzw. können. Es fällt auf, daß weder die einschlägigen Lehrbücher des Kirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte (wie Hinschius⁹, Sägmüller¹⁰, Feine¹¹, Plöchl¹² oder Eichmann-Mörsdorf¹³), noch die betreffenden Spezialuntersuchungen von Schneider¹⁴, Hofmeister¹⁵ oder Becker¹⁶ die Möglichkeit einer alternativen Konzeption der Leitung eines Bistums überhaupt in Betracht ziehen. Sie nehmen – wie auch der Codex Iuris Canonici von 1917¹⁷ bzw. 1983¹⁸ – das vom römischen Kirchenrecht vertretene Modell als das einzig denkbare und historisch praktizierte an. In diesem Rahmen seien nur die wichtigsten Kennzeichen dieser Konzeption skizziert:

1. Die Kirche gliedert sich in Teilreiche, denen jeweils ein Bischof vorsteht. Die Regierung eines solchen Teilreiches, auch Diözese genannt, ist strikt monarchisch, d. h. alle Gewalt in einem Bistum geht vom Bischof aus. In den Worten Mörsdorfs: »Die Oberhirtengewalt des Bischofs erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf alle geistlichen und zeitlichen Angelegenhei-

7 Emil GÖLLER, Die Vorgeschichte der Bulle »Provida solersque«, in: FDA 55 (1927), 143–216, 56 (1928) 436–613. – Rudolf REINHARDT, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ThQ 158 (1978), 36–50 (Lit.).

8 Text bei HUBER/HUBER, 322–328.

9 Paul HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland II: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1878, Reprint Graz 1959.

10 Johann Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1900.

11 Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I: Die katholische Kirche, Weimar 1955.

12 Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil, Wien/München 1959.

13 Eduard EICHMANN und Klaus MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici I, Paderborn 1959.

14 Philipp SCHNEIDER, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz 1892.

15 Philipp HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht, Neresheim 1931.

16 Hans-Jürgen BECKER, Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989, Köln 1990, 33–54.

17 Codex Iuris Canonici 1917, cc. 363–371.

18 Codex Iuris Canonici 1983, cc. 475–481, 503–510. – Vgl. Richard PUZA, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986, 231–244.

ten der Bistumsregierung, soweit dieser nicht durch die päpstliche Primatialgewalt Grenzen gezogen sind. Sie wird in formaler Hinsicht tätig in den hoheitlichen Funktionen der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung«¹⁹. Von einer Gewaltenteilung in Exekutive, Legislative und Judikative kann also keine Rede sein; eine Kontrolle des *episcopus absolutus* findet allenfalls von oben statt.

2. Diese hoheitlich-monarchische Stellung des Diözesanbischofs findet – jedenfalls nach Ansicht der oben genannten Kanonisten – zumindest im 19. Jahrhundert ihren Ausdruck im Zeremoniell und den ihm zustehenden Hoheitszeichen Thron und Baldachin, die sonst nur von regierenden Fürsten verwendet werden.

3. Aus dieser Stellung resultiert das Recht der freien Ernennung eines Mitarbeiterstabes zur Regierung des Bistums. Die Diözesankurie selbst, meist in Generalvikariat und Offizialat geteilt²⁰, besitzt nicht den Charakter einer juristischen Person. Die Mitarbeiter können jederzeit vom Bischof abgesetzt werden. Sie sind strikt weisungsgebunden; ihre Ämter erlöschen mit der Erledigung des bischöflichen Stuhls. Oder – um es mit Hinschius zu sagen – »sie sind nichts als Hilfsbeamte des Bischofs, und da letzterem allein die selbständige Verwaltung der Diözese zukommt und er ausschließlich für dieselbe verantwortlich ist, muß er auch in der Lage sein, das Hilfspersonal jeden Augenblick zu ändern«²¹.

4. Der wichtigste Exponent dieser absoluten und monarchischen Regierungsform einer Diözese ist der Generalvikar als alter ego des Bischofs. Er steht an der Spitze der Pyramide des Bischöflichen Ordinariates (oder Generalvikariates), er ist der leitende Minister seines Herrn. Damit er völlig vom Bischof abhängig bleibt und nicht als Regulativ zu diesem auftreten kann, darf – nach einer Entscheidung der römischen Kongregation für die Bischöfe aus dem Jahr 1867, die frühere kuriale Ansichten aufnimmt und verdichtet – der Generalvikar nicht gleichzeitig dem Domkapitel angehören oder gar eine Dignität wie Domdekanat bzw. Dompropstei innehaben, da »mit dessen Amt eine solche Stellung inkompatibel ist«²². Zahlreiche »ultramontane« Kanonisten des 19. Jahrhunderts sahen gerade in der Doppelstellung Generalvikar-Domdekan eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Souveränität und Freiheit des regierenden Diözesanbischofs. Eine Mitwirkung Dritter – spricht des Staates – bei der Bestellung des Generalvikars lehnen diese selbstredend mit Nachdruck ab. So schreibt etwa George Phillips in seinem Lehrbuch, bei der Ernennung des *vicarius generalis* sei der Bischof »nicht an die Mitwirkung des Domkapitels gebunden«; auch dürfe der Oberhirte nicht »genötigt werden, sich den Generalvikar aus dem Kapitel zu nehmen«²³. Damit sollte dem Domkapitel als möglichem Kontrollorgan a priori jede Möglichkeit zur Einflußnahme oder auch nur Kontrolle der bischöflichen Exekutive genommen werden. In der Rechtssprechung besaß es dies ohnehin nicht.

5. Lediglich in der Legislative spricht das Recht den Domkapiteln eine gewisse Mitwirkung zu und beschränkt so zumindest teilweise die absolute Vollmacht des Ortsbischofs. In diesem Kontext wurde das Kathedralkapitel als *senatus episcopi* bestimmt, wobei zwischen dem juristisch verbindlichen *consensus capituli* und dem nur fakultativen Rat unterschieden werden muß. Konsenspflichtig sind vor allem Sachverhalte, welche die inneren Angelegenheiten des Domkapitels selbst betreffen, wie Veränderung der Zahl der Kanonikate und Präbenden, Besetzung der Domherrenstellen oder Veräußerung des Vermögens der Kathedralkirche. Ansonsten war der Bischof gehalten, in allen wichtigeren Geschäften zumindest den Rat (nicht

19 EICHMANN/MÖRS DORF, Kirchenrecht I (wie Anm. 13), 408.

20 Vgl. Joseph MÜLLER, Die bischöflichen Diözesanbehörden insbesondere das Bischöfliche Ordinariat (KRA 15), Stuttgart 1905, 1–4.

21 HINSCHIUS, Kirchenrecht II (wie Anm. 9), 226.

22 Ebd., II, 212.

23 George PHILLIPS, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 31881, 339f.

die Zustimmung) des Kapitels einzuholen. Einer Reihe von Kanonisten des 19. Jahrhunderts gingen diese minimalen Mitwirkungsrechte der Kapitulare immer noch zu weit. So schrieb etwa Phillips: »Die Kirchengesetze legen es dem Bischof [zwar] ans Herz, wichtigere kirchliche Dinge seiner Diözese nicht allein, sondern mit Zuziehung seines Capitels zu behandeln. Da aber nach göttlichem Rechte eine solche Beschränkung der Bischöfe nicht besteht, so kann diese kaum statthaft sein«²⁴. Die minutiöse Analyse von Hofmeister zeigt darüber hinaus eine eindeutige Tendenz zur Monarchisierung in der Bistumsleitung im Verlauf der Kirchengeschichte, die sich im 19. Jahrhundert akzeleriert habe. Der CIC von 1917 habe – so Hofmeister weiter – diese Entwicklung festgeschrieben, in dem er versuche, dem »Bischof gegenüber seinem Kapitel geringere Bindungen aufzuerlegen«²⁵.

6. Auch in der Form des Einholens von consensus und consilium sollte deutlich werden, daß Bischof und Domkapitel nicht auf einer Ebene stehen. Daher darf der Episcopus bei den Abstimmungen des Kapitels nicht zugegen sein oder gar mit abstimmen, da er sonst als primus inter pares aufgefaßt werden könnte.

7. Domkapitel und Bischöfliches Ordinariat sind nach dieser Konzeption zwei völlig getrennte Institutionen. Der Generalvikar leitet im Auftrag des Bischofs das Ordinariat monarchisch; der Bischof ernennt die Mitarbeiter und Abteilungsleiter frei, er muß sie nicht aus der Zahl der Domherren nehmen, nach Ansicht mancher Kanonisten soll er das nicht einmal. Das Domkapitel als kirchliche Korporation regelt seine internen Angelegenheiten (Domgottesdienst u. a.) unter Vorsitz des Domdekans und hat institutionell mit der Bistumsleitung nichts zu tun. Freilich können einzelne Kapitulare als Einzelpersonen vom Bischof zur Mitarbeit im Ordinariat bestimmt werden.

2. Das Alternativmodell: Domkapitel = Bischöfliches Ordinariat oder kollegiale Bistumsleitung unter Vorsitz des Domdekans

Das hier vorzustellende Modell wurde im Rahmen der Verhandlungen der protestantischen Mittelstaaten in Frankfurt²⁶, die schließlich 1821 bzw. 1827 zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum Freiburg i. Br. (für Baden und Hohenzollern) und den Bistümern Rottenburg (Württemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt), Fulda (Kurhessen) und Limburg (Nassau und Freie Stadt Frankfurt a.M.) führten²⁷, entwickelt. Es wurde bislang nie Gegenstand einer eigenen, ausführlichen Darstellung; andere Themen im äußerst komplexen Kräftedreieck protestantischer Staat, Römische Kurie und katholische Landeskirche standen im Vordergrund des Interesses. Lediglich in einem Aufsatz aus der Feder des Limburger Domdekans und späteren Bischofs Karl Klein (1819–1898)²⁸ aus dem Jahr 1879²⁹ und der Dissertation des späteren Fuldaer Generalvikars Franz Joseph Müller (1875–1931)³⁰

24 Ebd., 321.

25 HOFMEISTER, Bischof und Domkapitel (wie Anm. 15), 252.

26 Zu den Frankfurter Konferenzen vgl. GÖLLER, Vorgeschichte (wie Anm. 7). – Ignaz LONGNER, Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, 408–620. – Klaus SCHATZ, Geschichte des Bistums Limburg (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 48), Mainz 1983, 53–57 (Lit.).

27 REINHARDT, Oberrheinische Kirchenprovinz (wie Anm. 7).

28 Über ihn Hans BECKER, Die Domdekane von Limburg, in: AMRhKG 22 (1970), 211–226, hier 219–221. – Klaus SCHATZ, Klein, Karl, in: GATZ, Bischöfe 1983, 384–386.

29 Karl KLEIN, Die landesgesetzliche Stellung der Domcapitel in der Oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diöcesan-Verwaltung, in: AKathKR 41 (1879), 222–258.

30 Über ihn Karl HENGST, Müller, Franz Joseph, in: GATZ, Bischöfe 1983, 521.

von 1905³¹ kommt unser Thema etwas breiter zur Sprache, während es sonst in den einschlägigen Arbeiten zur Gründungsgeschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz lediglich am Rande Erwähnung findet. Seither fristete es weitgehend ein Mauerblümchendasein³². In diesem Rahmen kann daher nur ein geraffter Überblick gegeben, mithin ein Forschungsdesiderat formuliert werden – nicht zuletzt in der Hoffnung, dadurch eine größere Darstellung anzuregen.

Wie gesagt, tauchte unser Thema im Kontext der Konkordatsverhandlungen zwischen der Römischen Kurie und den verschiedenen deutschen Staaten nach dem Wiener Kongreß auf, und führte mitunter zu heftigen Kontroversen zwischen Staat und Kirche. So machte etwa das Königreich Hannover den Vorschlag, das Domkapitel als »conseil permanent« und wahres Presbyterium des Bischofs aufzufassen, wobei alle Domherren eo ipso wirkliche Geistliche Räte des Bischofs seien, d. h. in allen wichtigen Geschäften mitzuwirken hätten³³. Die Ernennung eines Generalvikars aus den Reihen der Domherren sollte dem Bischof jedoch mit landesherrlicher Genehmigung, die nur wegen schwerwiegender, ausdrücklich zu benennender Gründe verweigert werden durfte, erlaubt sein³⁴. Gegen die Konzeption der Identität von Domkapitel und Geistlichem Rat (sprich Ordinariat) legte Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi umgehend Verwahrung ein: der Bischof dürfe nicht an den Rat der Domherren gebunden sein, nach kanonischem Recht sei er in der Ernennung seiner Mitarbeiter völlig frei³⁵. Der Staat verzichtete offenbar schließlich auf diese Aufgabenumschreibung des Domkapitels, um die Verhandlungen mit Rom nicht zu gefährden³⁶.

Anders liegen die Dinge bei den Oberrheinischen Staaten. Hatte es in der »Deklaration der in Frankfurt vertretenen Regierungen an den Heiligen Stuhl« vom 24. Juli 1818 noch recht allgemein geheißen, »an jeder Domkirche wird als Presbyterium oder kirchlicher Senat ein Kapitel von Canonikern gebildet werden, deren hauptsächliche Bestimmung, außer dem Gottesdienste und der Seelsorge, sein soll, den Bischof in der Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen«³⁷, so bringt die nur für den internen Gebrauch bestimmte »Frankfurter Kirchenpragmatik« vom 14. Juni 1820 die eigentlichen Intentionen der vereinigten Regierungen und ihrer kanonistischen und theologischen Berater auf den Punkt, wenn sie in § 28 formuliert, »das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist kollegialisch«³⁸. Diese Formulierung wurde fast wörtlich in § 21 der gleichlautenden fünf »Landesherrlichen Verordnungen, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend« der Oberrheinischen Staaten vom 30. Januar 1830 übernommen und damit geltendes und praktiziertes Staatskirchenrecht³⁹, trotz der römischen Remonstrationen, auf die gleich noch einzugehen sein wird.

31 MÜLLER, Diözesanbehörden (wie Anm. 20), 118–128.

32 Rudolf Reinhardt kommt das Verdienst zu, 1983 im Rahmen der Erarbeitung von Listen der leitenden Bischofsbeamten für das Bischofslexikon auf die Sonderstellung der Domdekane in der Oberrheinischen Kirchenprovinz hingewiesen zu haben. Deshalb sind für die fünf Oberrheinischen Diözesen nicht nur die Generalvikare, sondern auch die Domdekane aufgenommen worden; vgl. GATZ, Bischöfe 1983, 873.

33 Heinrich BRÜCK, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert II, Münster i. W. 1903, 84.

34 Vgl. Hans-Georg ASCHOFF, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover 1813–1866 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976, 62.

35 Ebd. 70.

36 Vgl. MÜLLER, Diözesanbehörden (wie Anm. 20), 120.

37 Text bei HUBER/HUBER, 241–245, hier 242f.

38 Text ebd. 258–264, hier 262.

39 Text ebd. 280–284, hier 283.

Was mit diesen Formulierungen eigentlich gemeint ist, macht ein Blick in die 1821 anonym erschienene Schrift »Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung« deutlich, deren Verfasser bzw. Herausgeber aus dem staatskirchlichen Umfeld der Stuttgarter Regierung stammen dürfte. Hier wird ausdrücklich vom »Domkapitel als Generalvicariat« gesprochen, das kollegial organisiert ist und unter der Leitung des – vom Staat ernannten – Domdekans, nicht des Bischofs steht. Falls ein Generalvikar oder Weihbischof nötig sein sollte, muß dieser immer aus den Reihen des Domkapitels kommen⁴⁰. Dieser Absicht widersprach Kardinalstaatssekretär Consalvi mit Nachdruck; er verlangte die freie Wahl des Generalvikars durch den Bischof und lehnte die kollegialische Organisation des Ordinariats (= Domkapitel) ab⁴¹. Auf eine ausführlichere Darstellung seiner Grundsätze können wir hier verzichten, da sie mit dem oben ausgeführten »klassisch kanonistischen Modell« weitgehend identisch sind. Einen gewissen Kompromiß stellt die Zirkumskriptionsbulle »Provida solers-que« für die Oberrheinische Kirchenprovinz vom 16. August 1821 dar. Hier wird zwar römischerseits wiederholt von Generalvikaren gesprochen, die Möglichkeit, daß der Generalvikar zugleich Domkapitular oder gar Domdekan ist, jedoch ausdrücklich genannt⁴². Damit folgte die Kurie nicht den radikalen Kanonisten, die ein Kanonikat mit dem Amt des Generalvikars für inkompatibel hielten. Mit der schon genannten »Landesherrlichen Verordnung« vom 30. Januar 1830 wiesen die Regierungen allerdings auch dieses modifizierte römische Modell zurück; in der Oberrheinischen Kirchenprovinz bildete das Domkapitel juristisch und faktisch das Bischöfliche Ordinariat. Das deutsche Staatskirchenrecht setzte sich gegen das römische Recht durch.

Dies zeigt sich exemplarisch an der Geschäftsordnung des Limburger Domkapitels als Bischöflichen Ordinariates⁴³. Der Geschäftsgang ist »collegialisch«. Der Bischof nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kapitels teil. Er ist der Präsident, während der Domdekan als Direktor fungiert und insgesamt eine überaus starke Stellung (Eilkompetenz, alle Erlasse müssen von ihm unterschrieben sein etc.) hat. Diese Formulierungen beantworten die Frage, was »kollegialischer Geschäftsgang« genau bedeutet, nicht eindeutig, auch wenn Longner urteilt, dem »Domdekan als Direktor sei zu viel Gewalt eingeräumt« worden und der Bischof spiele eher die Rolle eines »Präsidenten von einem weltlichen Collegium, als die eines Ordinarius der Diözese«⁴⁴. Insbesondere wird aus dem Text der Geschäftsordnung wie der Kirchenpragmatik nicht klar, ob der Bischof bei der Leitung seiner Diözese von Mehrheitsentscheidungen seines Domkapitels – als Generalvikariates – abhängig ist, dieses ihn also majorisieren kann. Daß man das in eine Ordnung, die man möglicherweise Rom vorlegen muß, nicht *expressis verbis* hineinschreibt, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Praxis in Limburg und den anderen Oberrheinischen Diözesen lief jedenfalls auf eine Bindung des Bischofs, der selbst mit abstimmte, an die Entscheidungen des Domkapitels hinaus⁴⁵. Insofern

40 Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Aktenstücken und ächten Notizen von dem Emser Congress, dem Frankfurter Verein und der preussischen Uebereinkunft, Stuttgart 1821, 280f.

41 Vgl. KLEIN, Stellung (wie Anm. 29), 229–236.

42 Text bei HUBER/HUBER, 246–257, hier v. a. 254. Diese Möglichkeit hatte u. a. auch der staatliche Konkordatsentwurf für das Königreich Westphalen vorgesehen, wo es in Artikel 17 heißt: »L'Archeveque et les Eveques auront leurs vicaires généraux, qui seront pris parmi les membres du Chapitre ...«; – Text bei APEL, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 10 (1920), 51–83, hier 68–70.

43 Text bei Ignaz LONGNER, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 471–478.

44 Ebd., 478.

45 Vgl. BRÜCK, Geschichte II (wie Anm. 33), 223.

geschah Diözesanleitung tatsächlich kollegialisch und nicht monarchisch; der Bischof konnte von seinem Ordinariat (=Domkapitel) auch überstimmt werden. Die abschwächenden Interpretationen von Longner⁴⁶, Klein⁴⁷ und Müller⁴⁸, die trotz der Limburger Geschäftsordnung und der Landesherrlichen Verordnung eine grundsätzlich freie, monarchische Bistumsleitung durch die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz annehmen, vermögen nicht zu überzeugen. Sie unterschätzen in der Zeit des Vormärz das herrschende Staatskirchenregiment; hier wurde nicht nur dekretiert, sondern auch durchgesetzt.

Die eigentliche Absicht von Kirchenpragmatik, Landesherrlicher Verordnung und Limburger Geschäftsordnung, den Bischof zum Mitglied des kollegialisch organisierten Ordinariats zu machen, ihn an Mehrheitsbeschlüsse zu binden, ihm das Domkapitel – auf dessen personelle Zusammensetzung er kaum Einfluß nehmen kann – als Generalvikariat bzw. Ordinariat vorzugeben, wird deutlich, wenn man die Geschäftsordnung des Ellwanger Generalvikariats vom 22. Oktober 1816 als Interpretationshilfe heranzieht. Hier hatte die württembergische Regierung im kleinen ausprobiert, was sie später im großen praktizieren wollte. Die Frankfurter Kirchenpragmatik war daher nicht nur graue Theorie, sondern beruhte auf konkreter Praxis. Überdies ist die Parallelität der Formulierungen zwischen der Limburger und Ellwanger Geschäftsordnung signifikant; nur wird in Ellwangen das offen ausgesprochen, was man in Frankfurt und Limburg bewußt zweideutig verschwommen formuliert hatte: Das Präsidium führt der (Weih-)Bischof, das Direktorium der Provikar (so genannt, da es ein Ellwanger Domkapitel nicht gibt, dieser aber faktisch ganz den Part des späteren Domdekans übernimmt). Bei Stimmgleichheit gibt sein Votum den Ausschlag, ohne sein expeditur darf kein Schriftstück die bischöfliche Kanzlei verlassen. Ein Ministerialerlaß vom 23. Januar 1818 präzisiert die Ellwanger Ordnung dahin, daß die oberste katholische Kirchenbehörde ein Kollegium bildet, »worin majora entscheiden, deren Beschluß der Bischof selbst nicht umändern kann«.

Ähnlich hatte auch Johann Ludwig Koch (1772–1853)⁴⁹, seit 1815 Geheimer Kirchenrat bei der nassauischen Regierung in Wiesbaden, in einer Denkschrift vom Frühjahr 1816 hinsichtlich der Struktur des Limburger Vikariates⁵⁰ argumentiert. Die juristische bzw. moralische Person des Vikariats sollte nach Koch gerade nicht in der Person des Generalvikars, sondern im Vikariatskollegium als solchem bestehen, denn die »nach römisch canonischem Rechte einzelnen Individuen zugedachten Kirchengeschäfte sind in Deutschland stets durch formierte Collegia ... geführt worden«. Wenn also im allgemeinen Kirchenrecht »von einem Vicarius« gesprochen werde, »so verstehen wir Deutsche ... stets ein formiertes Collegium unter jenen Benennungen«. Dies werde eindeutig belegt durch die »Organisation aller bischöflichen Vicariate in Deutschland, in denen alle Geschäfte kollegialisch verhandelt werden«⁵¹.

Der Widerspruch zwischen beiden Konzeptionen von Bistumsleitung ist evident: hier monarchisch, da kollegial; hier zwei völlig getrennte Institutionen (Domkapitel und Ordina-

46 LONGNER, Darstellung (wie Anm. 43), 478–490.

47 KLEIN, Stellung (wie Anm. 29), 240–251.

48 MÜLLER, Diözesanbehörden (wie Anm. 20), 123–126.

49 Über ihn Hans BECKER, Der nassauische Geheime Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Ludwig Koch (1772–1853), in: AMRhKG 15 (1963), 147–179.

50 Dazu Matthias HÖHLER, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum, Limburg 1908, 53–211.

51 Denkschrift Kochs [verfaßt vor dem 12. April 1816], ediert bei Herbert NATALE, Zur Vorgeschichte des Bistums Limburg, in: AMRhKG 21 (1969), 229–254, hier 238f. – Vgl. auch SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 28), 35–42.

riat), da nur eine Behörde (Domkapitel als Ordinariat); hier freie Ernennung der Mitarbeiter durch den Bischof; da Bindung an die Domherren; hier Generalvikar als alter ego episcopi; da Domdekan als Gegenüber des Bischofs; hier freie Entscheidungen des Bischofs mit und ohne Konsultation seiner Untergebenen, da Bindung des Bischofs an Mehrheitsentscheidungen des Kapitels = Ordinariates.

II. Domdekan oder Generalvikar? Das Beispiel Rottenburg

1. *Das Domkapitelsstatut von 1832*

Das monarchische Modell hatte zunächst im Bistum Rottenburg keine Chance. Die Bestimmungen der Frankfurter Kirchenpragmatik und der Landesherrlichen Verordnung wurden ohne Abstriche umgesetzt, was nach den Erfahrungen mit der kollegialischen Leitung des Ellwanger Generalvikariats nicht anders zu erwarten war. Domdekan Ignaz von Jaumann als Vertrauter der Stuttgarter Regierung im Kapitel war in Rottenburg der eigentlich starke Mann. Ohne ihn als Repräsentant des Domkapitels lief praktisch fast nichts; Bischof Keller waren faktisch die Hände gebunden. Man wird August Hagen zustimmen müssen, der feststellt, »im Domkapitel und in der Verwaltung der Diözese spielte Jaumann eine hervorragende Rolle«. Das Domkapitel bildete die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; es sollte zwar diesbezüglich »dem Bischof untergeordnet sein, aber da dem Domdekan und nicht dem Bischof die Direktion zugesprochen wurde, erschien es dem Bischof mehr nebengeordnet, faßte in diesem Sinn tatsächlich seine Stellung auf und übte sie auch aus. Bei Meinungsverschiedenheiten konnte der Bischof nicht die Entscheidung fällen und seinen Willen gegen das Kapitel durchsetzen«⁵².

Dies lag nicht nur an der starken Persönlichkeit Jaumanns, sondern war vom System⁵³ her so vorgesehen, wie der bislang unbekannt gebliebene Entwurf von Statuten für das Rottenburger Domkapitel vom März 1832⁵⁴ eindeutig belegt. Da dieser im Anhang ediert wird und für sich spricht, können wir uns auf die im Rahmen unserer Fragestellung relevanten Bestimmungen beschränken. Besonderes Interesse verdient die Interpretation der Formulierung der Frankfurter Kirchenpragmatik von 1820 »Das Domkapitel ... tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien ein« als »Presbyterien in den ersten Zeiten der Kirche« in den Rottenburger Statuten. Demnach wird nicht die *Germania Sacra* vor 1803 als Vorbild gesehen, sondern die alte Kirche der ersten drei Jahrhunderte. In dieser Zeit hat sich jedoch der Monepiskopat erst allmählich herausgebildet, die Begriffe Episkopos und Presbyteros waren eine Zeitlang sogar deckungsgleich, zumindest war – wenn es überhaupt einen einzigen Bischof in einer Gemeinde gab – dieser in ein Presbyterkollegium eingebunden⁵⁵.

Dementsprechend kommt dem Domkapitel, das kollegialisch organisiert ist und unter der Direktion des Domdekans steht, ein dreifacher Wirkungskreis zu:

52 HAGEN, Kirchliche Aufklärung (wie Anm. 3), 360f.

53 Vgl. Hubert WOLF, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (VKZG.B 58), Mainz 1992, 82–85.

54 DAR G I.1 Nr. 56. Vgl. Anlage.

55 Vgl. Reinhard M. HÜBNER, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: Das Priestertum in der einen Kirche. Diakonat, Presbyterat und Episkopat, hg. v. Albert RAUCH und Paul IMHOF (Koinonia 4), Aschaffenburg 1987, 45–89. – Johannes NEUMANN, Bischof I, in: TRE 6 (1980), 653–682, hier 653–658.

1. als Bischöfliches Ordinariat
2. als selbständige Korporation Domkapitel
3. als Chorgeistlichkeit der Kathedrale.

Mit Ausnahme von Angelegenheiten, die an seiner Weihevollmacht hängen, muß der Bischof alle entscheidenden Bistumsangelegenheiten, »welche die bestehende Kirchenverwaltung, Seelsorge, Administration der Sakramente, den Gottesdienst etc« betreffen, mit seinem Domkapitel = Ordinariat beraten und zur »Zustimmung und gemeinsamen Beschlußnahme« vorlegen«. Falls noch Zweifel bestehen sollten, was »kollegialische Geschäftsführung« bedeutet, so werden diese in Paragraph 28 endgültig ausgeräumt: Der Bischof ist an die Mehrheitsentscheidungen seines Ordinariats gebunden und kann sich über diese nicht hinwegsetzen, auch wenn dies nicht expressis verbis gesagt wird. Die grundsätzliche Möglichkeit zur Ernennung eines Generalvikars durch den Bischof wird zwar zugestanden; dieser muß aber Domdekan oder Domkapitular sein, also aus dem kollegialischen Ordinariat genommen werden. Er bleibt daher im Gremium eingebunden und tritt dem Kapitel nicht als selbständige juristische Person entgegen. Sollte nicht der Domdekan, sondern irgendein anderer Domherr Generalvikar werden, so behält jener stets kirchlichen und kollegialischen Vorrang sowie Vorsitz und Leitung des Ordinariates vor dem Generalvikar.

Wie die einschlägigen Akten⁵⁶ im Rottenburger Diözesanarchiv belegen, durchliefen die Domkapitelsstatuten von 1832 eine komplizierte Entstehungsgeschichte. Das Domkapitel selbst, namentlich Domdekan Jaumann, der Katholische Kirchenrat und Bischof Keller waren daran beteiligt. Ein erster Entwurf vom 1. August 1828, der bereits weitgehend der Endfassung entsprach, rief eine heftige, sich über Jahre hinziehende Kontroverse zwischen Keller und Jaumann hervor. Der Bischof traf den Nagel auf den Kopf, als er am 5. März 1832 der Befürchtung Ausdruck verlieh, er sei in der Diözesanleitung weitgehend ausgeschaltet, da die Domkapitelsbeschlüsse seine Zustimmung nicht bräuchten, er also jederzeit im Ordinariat majorisiert werden könnte. Fast schon zynisch antwortete Jaumann im Namen des Domkapitels am 8. März, Keller als Diözesanbischof sei und bleibe eben auf die Zustimmung des Kapitels angewiesen, wodurch »seine übergroße Verantwortung gemindert« werde, während dem armen Domkapitel die ganze Last aufgebürdet würde. Dieses würde – so der Domdekan weiter – »wohl besser daran sein, wenn es in der Art wie die Domkapitel in den letzten Jahrhunderten fern von allem kirchlichen Regiment« sich Statuten gebe. »So soll es aber nicht sein!« Schließlich genehmigte Keller die Domkapitelsstatuten am 30. März 1832 und zog – typisch für seine schwankende Haltung – sein Plazet am 13. April wieder zurück, weil der Domdekan nicht nur die Direktion bei den Ordinariatssitzungen, sondern die »Gesamtverantwortung« für die Diözese habe. Jaumann versuchte zu beschwichtigen, ohne Erfolg. Die Domkapitelsstatuten wurden nie formal korrekt in Kraft gesetzt, praktisch wurde jedoch nach ihnen verfahren – teilweise sogar bis 1993, als das Rottenburger Domkapitel erstmals eine promulgierte Ordnung erhielt. Domdekan Jaumann gab am 14. April 1832 zu Protokoll, nachdem Keller seine Zustimmung zurückgezogen hatte, es bleibe ihm »nichts mehr übrig, als die ganze Angelegenheit ruhen zu lassen, die Akten selbst zu der Stiftungsurkunde zu legen und beruhigt dem Urteil der Zukunft zu übergeben«.

56 Alle einschlägigen Dokumente in DAR G 1.1 Nr. 56.

2. Ernennung eines Generalvikars 1837? Ein Gutachten des Kirchenrates

Bischof Keller scheint verschiedentlich versucht zu haben, den Einfluß des Domkapitels und namentlich des Domdekans auf die Geschäftsführung des Ordinariats zu beschneiden. So bemühte er sich nach dem Tod von Domkapitular Philipp Josef von Meßner (1763–1835)⁵⁷, den Tübinger Pastoral- und Moraltheologen Johann Baptist von Hirscher (1788–1865)⁵⁸ als dessen Nachfolger zu installieren und gleichzeitig zu seinem Generalvikar zu machen, was Jaumann erfolgreich verhinderte⁵⁹.

Grundsätzlicher wurde die ganze Problematik diskutiert, als Keller zwei Jahre später seinen Versuch wiederholte. Das württembergische Ministerium des Innern, Kirchen- und Schulwesens forderte am 8. September 1837 beim Katholischen Kirchenrat⁶⁰ ein Gutachten an, das zwei Fragen beantworten sollte: Ob die Ernennung eines Generalvikars »bloß auf der Willkür des Landesbischofs« beruhe oder nur dann statthaft sei, wenn der Bischof aus Gesundheitsrücksichten oder wegen hohen Alters die Geschäfte nicht mehr selbst führen könne? Und ob der Ordinarius die Zustimmung der Regierung für diesen Schritt benötige?⁶¹

Das Direktorium des Kirchenrates legte umgehend umfangreiche Promemoria vor. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildeten das Fundationsinstrument der Diözese und die Bulle Provida solersque, wonach der Generalvikar immer aus den Reihen der Domherren zu nehmen sei. Ein Aufbrechen der kollegialen Bistumsleitung durch die freie Ernennung eines Generalvikars extra gremium wurde somit a priori ausgeschlossen⁶². In einer Beilage differenziert Oberkirchenrat Georg Anton Sinz (1773–1840)⁶³ zwischen drei Arten von bischöflichen Vikaren: vicarii in pontificalibus (Weihbischöfe), Generalvikare und Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge und macht klar, daß das Gutachten sich lediglich mit Generalvikaren im eigentlichen Sinn beschäftigt⁶⁴.

Da weder im Kirchen- noch im Staatskirchenrecht geregelt sei, wann der Bischof einen Generalvikar ernennen dürfe, legt das Kirchenratsgutachten »allgemeine Regeln« zugrunde. Nur Altersschwäche, anhaltende Krankheit, häufige Visitationsreisen und zu große Ausdehnung der Diözese werden als gerechte Gründe anerkannt. Kein einziger von ihnen liegt jedoch in Württemberg – zumal angesichts der »ungestörten Rüstigkeit« Bischof Kellers – vor, weshalb die Bestellung eines Stellvertreters für den Bischof sich als »ganz unnötig« erweist. Dazu kommt – und das ist für unsere Fragestellung das entscheidende Argument – daß »nach den in Württemberg bestehenden Einrichtungen und selbst in Gemäßheit der Bestimmungen des Kirchenrechts und nach der allgemeinen Übung das Domkapitel und Bischöfliche Ordinariat unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese bildet, wobei der Domdekan die Direktion führt, und dieses auch für den Fall der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhls für den ungestörten Fortgang der Diözesanverwaltung zu sorgen hat«. Deshalb kommt das Gutachten zu dem Ergebnis: »Die Ernennung eines Generalvikars kann demnach nicht als bloß auf der Willkür des Landesbischofs beruhend

57 Über ihn NEHER¹ 19.

58 Über ihn Hubert WOLF, Der Freiburger Moraltheologe Johann Baptist von Hirscher als Rottenburger Bischofskandidat 1842/47 im Spiegel der Korrespondenz Albert von Rechbergs, in: FDA 114 (1994), 173–190 (Lit.).

59 Dazu HAGEN, Kirchliche Aufklärung (wie Anm. 3), 361 f.

60 Zum Katholischen Kirchenrat vgl. HAGEN, Geschichte I, 53–56.

61 Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Direktorium des Katholischen Kirchenrates, 8. September 1837; StAL E 210 Bü 263.

62 Äußerung des Direktorium des Katholischen Kirchenrats über die Absicht des Landesbischofs, einen Generalvikar zu ernennen vom 12. September 1837; StAL E 210 Bü 263.

63 Über ihn NEHER¹ 30.

64 Anlage von Sinz zur »Äußerung« vom 12. September 1837; StAL E 210 Bü 263.

angesehen werden«, sie bedarf vielmehr der Zustimmung der Landesregierung⁶⁵. Noch deutlicher spricht sich Oberkirchenrat Sinz in seinem Beibericht aus. Er hält die Ernennung eines vicarius episcopi nur für sinnvoll, wenn dieser gleichzeitig als Weihbischof fungieren kann. Ein Generalvikar im engeren Sinne ist dagegen für das Bistum Rottenburg völlig überflüssig, »da vermöge der Organisation desselben die Macht und Gewalt dieses Vikars durch das bischöfliche Raths-Collegium (Ordinariats-Presbyterium) ausgeübt wird, folglich die ganze geistliche Jurisdiktion nicht von dem Generalvikar, sondern von dem sämtlichen geistlichen Collegium abhängt und derselbe sonach als bloßer Vorsitzender ... kein wichtiges Geschäft hätte als die Stimmen zu sammeln«⁶⁶. Mit anderen Worten: Die Aufgaben des Generalvikars als Person nimmt das Domkapitel als Generalvikariat kollegialisch wahr. Wenn man bereits sechs faktische Generalvikare hat, warum soll dann einer von ihnen zum Titular-Generalvikar befördert werden?

3. Die bischöflichen Denkschriften nach der Märzrevolution 1848

Das kollegialische Modell mit dem Domkapitel als Ordinariat bestimmte die Praxis im Bistum Rottenburg und der Oberrheinischen Kirchenprovinz bis zur Märzrevolution. Nichts belegt dies deutlicher, als die heftigen Proteste der betroffenen Bischöfe nach 1848 gegen diese kollegiale Diözesanleitung mit dem Domdekan als ihrem wichtigsten Exponenten. So muß auch Matthias Höhler – um ein außerrottenburgisches Beispiel anzuführen – in seiner »Geschichte des Bistums Limburg« das Faktum der kollegialen Diözesanleitung – wenn auch widerstrebend – einräumen, freilich mit dem Bemerken, das Limburger Kapitel habe stets gewußt, »was ihm kirchenrechtlich zustand und was nicht«, weshalb die »Jurisdiktionsgewalt des Bischofs« jeweils respektiert worden sei. Dessenungeachtet beklagt Höhler unverhohlen die »traurige Stellung« des Limburger Bischofs, der in der Verwaltung seines Bistums ganz »auf das Domkapitel angewiesen« war, »welches trotz allen Widerspruches des Apostolischen Stuhles als Presbyterium, allerdings unter des Bischofs Präsidium, die Geschäfte führte«⁶⁷.

Das Ziel der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Römischen Kurie war – seit 1848 verstärkt – die Entflechtung von Ordinariat und Domkapitel, die Entmachtung des Domdekans durch die Ernennung eines Generalvikars, die Ersetzung des kollegialen durch das monarchische Modell. Das Generalvikariat sollte als eigenständige bischöfliche Behörde errichtet und seine Mitarbeiter frei vom Oberhirten ernannt werden. Das Domkapitel sollte als Korporation nichts mehr mit der Diözesanregierung zu tun haben, sondern sich ganz auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

Diese Intention wird in allen bischöflichen Äußerungen seit 1848 deutlich. So nannte der Limburger Bischof Peter Joseph Blum (1808–1884)⁶⁸ noch im Revolutionsjahr seine Behörde von »bischöflich-limburgisches Domkapitel« in »Bischöfliches Ordinariat« um⁶⁹. Der Rottenburger Bischof Joseph Lipp (1795–1869)⁷⁰ stellte in seinen Propositionen für die Stuttgarter Regierung vom Mai 1847 fest: »Der Bischof ernennt einen Generalvikar, der sein alter Ego

65 Äußerung des Direktorium des Katholischen Kirchenrats über die Absicht des Landesbischofs, einen Generalvikar zu ernennen vom 12. September 1837; StAL E 210 Bü 263.

66 Anlage von Sinz zur »Äußerung« vom 12. September 1837; StAL E 210 Bü 263.

67 HÖHLER, Geschichte (wie Anm. 50), 76.

68 Über ihn Klaus SCHATZ, Blum, Peter Joseph, in: GATZ, Bischöfe 1983, 58–62.

69 HÖHLER, Geschichte (wie Anm. 50), 246f.

70 Über ihn Hubert WOLF, Lipp, Joseph von, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon V, hg. v. Traugott BAUTZ, Herzberg 1993, 103–107.

ist«⁷¹. Bei den Beratungen der deutschen Bischöfe in Würzburg vom Oktober/November 1848 hat unser Thema, wie es scheint, keine Rolle gespielt⁷². Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß das Modell einer kollegialischen Bistumsleitung ein Spezifikum der Oberrheinischen Kirchenprovinz war. Hier wurden die Gravamina jedoch immer wieder formuliert: »Daß der Bischof freie Hand haben muß, um sich mit den nöthigen Gehilfen für die Verwaltung der Jurisdiktion zu umgeben, sein Ordinariat zusammenzusetzen, seinen Generalvikar usw. zu bestellen, dies ist wieder ein Postulat der ihm obliegenden Verantwortlichkeit« – so in der Denkschrift von 1851⁷³. Zwei Jahre später werden die Bischöfe noch deutlicher und sprechen hinsichtlich Kirchenpragmatik und Landesherrlicher Verordnung von einer »grundfalschen Theorie über das Verhältnis des Bischofs zum Domkapitel und zum Ordinariate. Es lag in der Tendenz, das Domkapitel als solches als eine die Diözese unter Vorsitz des Bischofs administrierende kollegialische Behörde zu betrachten«. Die Bischöfe stellen richtig: Das Domkapitel ist »keineswegs eo ipso schon die bischöfliche Verwaltungsbehörde (Ordinariat), ebensowenig wie die bischöfliche Gerichtsbehörde (Offizialat)«. Der Bischof beruft die Mitglieder des Ordinariats frei, sie sind allein von seinem Vertrauen abhängig. »Das gilt besonders vom Generalvikar«⁷⁴. Ähnlich argumentierte Klein in einem Memorial für den Limburger Bischof Blum vom Frühjahr 1853⁷⁵.

Am ausführlichsten behandelte der Rottenburger Bischof Lipp in seiner Vorstellung beim Königlichen Ministerium vom 16. Juli 1853 die Frage, ob die Leitung einer Diözese kollegialisch oder monarchisch strukturiert sein sollte: »Da aber die genau bestimmte canonische Berechtigung des Domkapitels es nicht mit sich bringt, daß dieses für sich schon das Bischöfliche Ordinariat sei, dieses letztere selbst aber nicht etwa nach Analogie weltlicher Rathscollegien als eine unter dem Vorsitz des Bischofs nach Stimmenmehrheit administrierende Behörde gedacht werden darf, vielmehr der Bischof die gesamte Verantwortlichkeit für die Diözesanleitung trägt, welcher daher zu seiner Berathung mit einem Senat von Klerikern sich zu umgeben hat«. Daraus ergibt sich für Lipp, daß der Bischof »zu seiner ordentlichen Berathung außer den Mitgliedern des Domkapitels noch weitere Personen beizuziehen für geboten erachtet, er in der Wahl der Männer, denen er sein Vertrauen zuwenden zu dürfen glaubt, durch den Anspruch einer staatlichen Genehmigung nicht gehemmt sein darf«. Und weiter: Im Ordinariat ist »stets nur der Ordinarius als beschließend und handelnd anzuerkennen« und dieser stellt »in seinem bischöflichen Amte die obere Kirchenbehörde dar«. Aus alledem erfolgt die freie Auswahl des Generalvikars sachlogisch⁷⁶. Entsprechend wurden in Limburg, Rottenburg, Mainz und Fulda die ersten Generalvikare 1852 bzw. 1853 ernannt, die allerdings jeweils zugleich Domkapitulare waren.

71 August HAGEN, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862, II (KRA 105/106), Stuttgart 1928, 213.

72 Vgl. die einschlägigen Texte bei HUBER/HUBER, 15–31.

73 DENKSCHRIFT DER VEREINIGTEN ERZBISCHOF UND BISCHÖFE der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die allerhöchsten und höchsten Regierungen der zur Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, Freiburg i. Br. 1851, 12.

74 DENKSCHRIFT DES EPISCOPATES DER OBERRHEINISCHEN KIRCHENPROVINZ, Freiburg i. Br. 1853, 103f.

75 Vgl. SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 28), 368f.

76 Königliches Ministerium! Gedruckte Eingabe Lipps vom 16. Juli 1853 (hier wurde das Exemplar der Diözesanbibliothek Rottenburg Sign. F 615 verwendet).

4. Die Reaktion der Regierung

In Rottenburg erhielt Domkapitular Anton von Oehler (1810–1879)⁷⁷ 1852 die Funktion des Generalvikars. Interessant und auch heute noch lesenswert ist die Charakterisierung dieses Amtes durch August Hagen (1889–1963)⁷⁸, selbst von 1948 bis 1960 Generalvikar in Rottenburg. »Was ist das für ein Amt?« – so fragt Hagen, und antwortet: »Sagen wir einmal: ein wenig gewürdigtes und bekanntes Amt. Der Generalvikar geht nicht zu den Gläubigen, um zu predigen und zu firmen. Er wird nicht festlich empfangen und umjubelt wie der Bischof. Er spendet nicht die Priesterweihe und sendet nicht neue Arbeiter in den Weinberg Gottes. Um sein Haupt strahlt nicht der Glanz der Bischofsweihe und der Bischofswürde. Seine Arbeit vollzieht sich mehr im Stillen ... Dabei soll er kein eingetrockneter Paragraphenmensch mit kaltem Herzen und engem Horizont sein. Vielmehr muß er neben der täglichen Kleinarbeit einen offenen Blick und ein warmes Empfinden für das Wohl der Diözese und der Diözesanen haben.«⁷⁹ – Sätze, im Blick auf Anton Oehler 1852 formuliert und zugleich für das Jahr 1948 gesprochen!

Die Ernennung Oehlers rief umgehend die Regierung auf den Plan, die vom Katholischen Kirchenrat ein Gutachten verlangte, das klären sollte, wie sich der Staat diesem ohne vorherige Rücksprache erfolgten Schritt des Rottenburger Bischofs gegenüber verhalten sollte⁸⁰. Lipp hatte das Ministerium mit Schreiben vom 15. Dezember 1852 einfach von der erfolgten Amtseinsetzung Oehlers in Kenntnis gesetzt mit Hinweis auf einen entsprechenden päpstlichen Wunsch⁸¹. Domdekan Jaumann hatte gegen die Ernennung mit Hinweis auf das Domkapitelsstatut von 1832 erfolglos protestiert. Lipp stellte lapidar fest: »Es gibt kein gültiges Statut, nur einen Entwurf«. Dieser habe bisher keine staatliche Genehmigung erhalten, was der Bischof ausdrücklich als »Lenkung der göttlichen Vorsehung« betrachtet. Die Ordnung widerspreche dem allgemeinen Kirchenrecht, eine ständige Stellvertretung des Bischofs durch den Domdekan sei nicht akzeptabel⁸².

Das Memorandum des Kirchenrates fällt ganz anders aus als seine Stellungnahme in gleicher Sache 15 Jahre zuvor. Auf die Rolle des Domkapitels als kollegialisch organisiertes Generalvikariat geht die Behörde mit keinem Satz mehr ein. Die Grundfrage, die jetzt im Vordergrund steht, ist vielmehr die nach der Notwendigkeit der landesherrlichen Zustimmung vor der Ernennung eines Generalvikars. An dieser wird auch grundsätzlich festgehalten, für diesmal schlägt der Kirchenrat jedoch vor, auf alle Prinzipienreiterei zu verzichten und einfach die königliche Bestätigung des bereits ernannten Generalvikars auszufertigen. Denn einerseits sei gegen die Person Oehlers, »dem wir bei aller Entschiedenheit seiner kirchlichen Richtung doch Mäßigung und Besonnenheit zutrauen«, nichts zu erinnern, andererseits aber die Frage der landesherrlichen Bestätigung des Generalvikars staatskirchenrechtlich nicht eindeutig geregelt. Schließlich sei die Solidarität der Oberrheinischen Bischöfe zu fürchten, die alle fast gleichzeitig Generalvikare ernannt hatten. Was den genauen Umfang der Kompetenzen eines Generalvikars angeht, glaubte der Kirchenrat auf das kanonische Recht verweisen zu müssen, wo die Teilhabe an der Jurisdiktionsvollmacht genau bestimmt sei. Staatskirchen-

77 Über ihn August HAGEN, Anton Oehler 1810–1879, in: DERS., Gestalten I, 222–249. – Rudolf REINHARDT, Oehler, Anton von, in: GATZ, Bischöfe 1983, 540f.

78 Über ihn VERZEICHNIS 1984, 178.

79 HAGEN, Oehler (wie Anm. 77), 239f.

80 Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrat vom 29. Dezember 1852; StAL E 210 Bü 264.

81 Bericht des Bischofs von Rottenburg an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vom 15. Dezember 1852 (Abschrift); StAL E 210 Bü 264. Vgl. die einschlägigen Akten in DAR G 1.1. Nr. 76.

82 Erklärung Bischof Lipp vom 7. Januar 1853; DAR G 1.1. Nr. 56.

rechtlichen Handlungsbedarf sah man hier nicht. Auch eine staatliche Vereidigung hielt die Behörde für überflüssig, da Oehler bei seiner Einführung als Domkapitular im Oktober 1848⁸³ den Treueid geleistet hatte. Falls jedoch ein Generalvikar bestellt werden sollte, »welcher nicht Mitglied des Domkapitels wäre, so würde dieser wohl unzweifelhaft den Eid der Treue und des Gehorsams abzulegen haben«⁸⁴. Dieser Sichtweise schloß sich auch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens weitgehend an, wobei es lediglich den Geschäftskreis des Generalvikars näher bestimmt wünschte⁸⁵.

Die Position extremer Staatskirchenrechtler war, wie dieses Memorandum eindeutig belegt, im Jahr 1853 im Katholischen Kirchenrat und der Stuttgarter Regierung nicht mehr mehrheitsfähig. So hatte – um nur ein Beispiel zu nennen – der Kanonist der Tübinger juristischen Fakultät, Leopold August Warnkönig (1794–1866)⁸⁶, ein Vertreter »josephinischer« Grundsätze, in seiner gleichfalls 1853 erschienenen Schrift »Über den Konflikt des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen« noch apodiktisch behauptet: »Überhaupt wird dem Bischof nicht das freie Recht der Organisation eines Capitels und beliebige Wahl seiner Generalvicare zuerkannt«⁸⁷. Als Position der württembergischen Regierung im Frühjahr 1853 glaubt er festmachen zu können, daß sie »nur die concordats-gesetzmäßig ernannten Mitglieder des Domcapitels als die eines in ihren Augen existierenden Ordinariats anzusehen« bereit sei⁸⁸. Das prinzipielle Zugeständnis des Kirchenrats an den Bischof, sich den Generalvikar auch außerhalb des Kapitels wählen zu können, steht der Position Warnkönigs diametral entgegen.

Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz akzeptierten schließlich allesamt die monarchische Diözesanleitung und gestatteten den Bischöfen, Generalvikare und andere Mitglieder der Ordinariate auch außerhalb der Domkapitel zu rekrutieren⁸⁹. Allerdings mußten sie für eine eigenständige Besoldung sorgen und vorher das staatliche Plazet für den zu Ernennenden einholen⁹⁰. Zwar wurden in den Oberrheinischen Diözesen in der Folgezeit fast alle Domherren von den Bischöfen ins Ordinariat oder Offizialat berufen, die Funktion des Domkapitels als Ordinariat erlosch jedoch immer mehr. So räumte die württembergische Konventionsbulle vom 22. Juni 1857 dem Diözesanbischof ausdrücklich das Recht ein, »Vicarium suum Generale, atque extraordinarios Ordinariatus Consiliatores seu Adsores ... eligere, nominare vel confirmare«⁹¹, eine Bestimmung, die in der entsprechenden Königlichen Verordnung vom 21. Dezember desselben Jahres wörtlich wiederholt wurde⁹². Nach

83 HAGEN, Oehler (wie Anm. 77), 239.

84 Bericht des Katholischen Kirchenrats an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens betreffend die Ernennung eines Generalvikars durch den Bischof von Rottenburg vom 24. Dezember 1852; StAL E 210 Bü 264. Der Entwurf stammt von Moritz von Schmidt (1807–1888), der 1858 Präsident des Katholischen Kirchenrates wurde; über ihn NEHER¹ 29.

85 Ministerium des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrat vom 29. Dezember 1852; StAL E 210 Bü 264.

86 Über ihn Gisela WILD, Leopold August Warnkönig 1794–1866. Ein Rechtslehrer zwischen Naturrecht und historischer Schule und ein Vermittler des deutschen Geistes in Westeuropa (Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen 17), Karlsruhe 1961.

87 Leopold August WARNKÖNIG, Über den Konflikt des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben, Erlangen 1853, 13.

88 Ebd., 83.

89 Vgl. als Beispiel: Entschließung der badischen Regierung vom 5. März 1853. – Text bei Moriz LIEBER, In Sachen der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg i. Br. 1853, 47–59, hier 57.

90 Vgl. HAGEN, Staat und Kirche II (wie Anm. 71), 239 u. ö. – Emil FRIEDBERG, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung I, Tübingen 1862, 890, 893, 903.

91 Text bei HAGEN, Staat und Kirche II (wie Anm. 71), 258–266, hier 260.

92 Text ebd. 266–276, hier 270. Vgl. auch 278 und 280.

dem Scheitern von Konvention 1854 und Konkordat 1857 war die Regierung zu einer einseitigen Regelung per Gesetz vom 20. Januar 1862⁹³ gezwungen. Die Organisation des Bischöflichen Ordinariates sowie die Rolle und Funktion eines Generalvikars werden darin nicht berührt. Dies wurde offenbar als interne Aufgabe des Bischofs angesehen, weshalb sich Diskussionen um die Ernennung eines Generalvikars seitdem in regierungsamtlichen Quellen nicht mehr feststellen lassen. Freilich war die Ernennung eines Generalvikars durch die Rottenburger Bischöfe fürs erste nicht die Regel. Nach dem Tod Oehlers 1879, seit 1866 gleichzeitig Domdekan, verzichtete Bischof Carl Joseph von Hefele zunächst auf einen Generalvikar. Aus Altersgründen ernannte er 1886 Wilhelm Reiser zum Generalvikar, der im selben Jahr Weihbischof und Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge wurde, so daß sein Amt als Generalvikar weitgehend bedeutungslos war. Reiser selber berief keinen »Gehülfen«. Erst mit dem Amsantritt Paul Wilhelm von Keplers wurde das Amt des Generalvikars zu einer ständigen Einrichtung im Bistum Rottenburg, wobei Domdekanat und Generalvikariat von 1913 bis 1926 personell getrennt waren. Kepler ging es dabei vor allem um eine Akkomodation an das »richtige« Kirchenrecht. Dessenungeachtet konnten sich bestimmte Relikte der kollegialischen Bistumsleitung wenigstens in Rottenburg bis in unsere Tage halten. So präsiidierte der Domdekan und nicht der Bischof oder sein Generalvikar bei den Vergabesetzungen des Ordinariats, das personell immer noch weitgehend identisch mit dem Domkapitel war⁹⁴.

Anlage

Entwurf der Statuten des Domkapitels der Kathedralekirche zu Rottenburg [vom März 1832]

DIÖZESANARCHIV ROTTENBURG 1828–1857, G I.1 Nr. 56 Fasc. 42

Nachdem infolge der Verhandlungen zwischen den zu Frankfurt mittelst abgeordneter vereinten Fürsten- und freien Städte mit seiner Heiligkeit Papst Pius VII.⁹⁵ seeligen Angedenkens die päpstliche Bulle: *Provida solersque*⁹⁶ gegeben Rom 17. Cal. Sept./16. Aug. 1821 erlassen, und darin die Errichtung eines eigenen Bistums mit seinem Domkapitel für das Königreich Württemberg zu Rottenburg ausgesprochen worden; nachdem mittelst späterer Verhandlungen mit seiner Heiligkeit dem Papst Leo XII.⁹⁷ seeligen Angedenkens auch die weiteren Bestimmungen über die Besetzung der Bistümer und der Domkapitel in der Oberrheinischen Kirchenprovinz für das erste Mal und für zukünftige Zeiten in einer eigenen Bulle, welche mit den Worten *Ad dominici gregis custodiam*⁹⁸ beginnt, gegeben Rom 3. d. Apr. /11. April 1827 festgesetzt worden, diese beiden Bullen auch unter dem 24. Oct. 1827 die

93 Text bei HUBER/HUBER, 195–199.

94 Dazu Rudolf REINHARDT, Rottenburg, in: GATZ, Bischöfe 1983, 872f. – Vgl. auch Karl KNAUPP, Ordnung der kirchlichen Dienste, Rottenburg 1980, 16f., 21–23.

95 Pius VII. (1800–1823), urspr. Barnabà Luigi Chiavamouti, geb. 1742, OSB. – Heribert RAAB, Das Zeitalter der Revolution. Pius VI. und Pius VII., in: Das Papsttum II, hg. v. Martin GRESCHAT (Gestalten der Kirchengeschichte 12), Stuttgart 1985, 158–170, hier 163–169.

96 Text bei HUBER/HUBER, 246–257.

97 Leo XII. (1823–1829), urspr. Annibale della Genga, geb. 1760. – Rudolf LILL, Das Zeitalter der Restauration von Leo XII. bis Gregor XVI., in: Papsttum II, hg. v. GRESCHAT (wie Anm. 95), 171–183, hier 174.

98 Text bei HUBER/HUBER, 268–271.

königliche Genehmigung erhalten, und von dem hochwürdigsten Bischof von Evara Johann Baptist v. Keller als dem von Seiner päpstlichen Heiligkeit in Übereinstimmung mit den vereinten Fürsten ernannten Vollzieher derselben durch ein eigenes Vollziehungs-Dekret unter dem 25. Oct. 1827 bekannt gemacht worden; nachdem durch Gnade seiner Majestät des allerdurchlauchtigsten und gnädigsten Königs Wilhelm⁹⁹ das Bistum selbst mit seinem Domkapitel durch eine eigene Urkunde gegeben Stuttgart, den 14. Mai 1828 ausstattet und begründet worden; nachdem unter dem 20. Mai 1828 der neu ernannte Hochwürdigste Bischof Johann Baptist von Keller von seinem Bistum Besitz ergriffen, und das Domkapitel vermög des Apostolischen Breves gegeben Rom den 22. März 1828 eingesetzt hat¹⁰⁰, haben wir Dekan und Mitglieder des Domkapitels nach der uns in der benannten päpstlichen Bulle *Provida solersque* gegebenen Fakultät, nach den Vorschriften der Canonen nach der bei Gelegenheit der vorgenommenen Installierung des Bischofs ausgesprochenen Absicht des großmütigen Stifters Seiner Majestät des Königs Wilhelm zur Ehre Gottes und zum Heil der Gläubigen, im Rückblick auf die Presbyterien in den ersten Zeiten der Kirche, auf die Anordnungen der Canonen und der landesherrlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Kirche im allgemeinen und die vollbrachte Stiftung des Bistums insbesondere, unter Mitwirkung, Aufsicht und Einwilligung unseres Hochwürdigsten Bischofs Johann Baptist von Keller folgende Statuten des Kapitels der Kathedralkirche zu Rottenburg für uns und unsere Nachfolger beraten, beschlossen und nachdem solche auch die höchste Genehmigung seiner Königlichen Majestät des allergnädigsten Stifters König Wilhelm erhalten haben – als wirklich gegeben anerkannt, und heilig zu halten gelobt.

Art. I – Bestand des Domkapitels/Statut

§ 1

Die Geistlichkeit an der Kathedralkirche bilden:
 der Hochwürdigste Bischof,
 der Domdekan,
 sechs Domkapitulare,
 sechs Präbendaten oder Domkapläne.

Auch kann nach Umständen und Bedürfnis ein Weihbischof und Generalvikar von dem Bischof aufgestellt werden. Im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls wird ein Kapitularvikar erwählt (§ 33).

§ 2

Das Domkapitel besteht aus dem Domdekan und sechs Domkapitularen.

§ 3

Das Domkapitel erkennt den jeweiligen gesetzlich erwählten und eingesetzten Bischof als seinen, sowie als den für die ganze Diözese gemeinsamen Oberhirten und geistlichen Vorsteher, und die Mitglieder leisten ihm bei ihrer Aufstellung und Einsetzung den festgesetzten Eid des kirchenverfassungsmäßigen Gehorsams.

⁹⁹ Über ihn Otto-Heinrich ELIAS, König Wilhelm I (1816–1864), in: 900 Jahre Haus Württemberg, hg. v. Robert UHLAND, Stuttgart 1984, 306–327.

¹⁰⁰ Zusammenfassend HAGEN, Geschichte I, 216–261.

Art. II – Wirkungskreis (*Munus et officium*)

§ 4

Das Domkapitel der Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese, sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diözesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist.

Der Dekan führt die Direktion, die Verwaltungsform ist collegialisch (§ 21 und 22.).

§ 5 [Am Rand:] Vorhin § 19¹⁰¹

Als Presbyterium umfaßt ein dreifacher Wirkungskreis das Amt und die Stellung des Domkapitels, und zwar erstens als Senat des Bischofs (Ordinariat)

zweitens als selbstwirkende Stelle in besonderen Fällen (Domkapitel im engeren Sinn)

3. als Geistlichkeit an der Domkirche (Chorus ecclesiae cathedralis, Chor der Kathedralkirche).

Nach diesen drei Abteilungen ergibt sich auch der verschiedene Wirkungskreis des Domkapitels und zwar

- I. als Senat des Bischofs
- II. als selbstwirkende Stelle
- III. als Geistlichkeit an der Domkirche

§ 6 [Am Rand:] Zuvor § 20

Die Wirksamkeit des *Domkapitels I. als Ordinariat*¹⁰² umfaßt die Verwaltung, welche zu besorgen nicht insbesondere dem Bischof für sich, oder dem Domkapitel als besonderer Körperschaft zukommen.

§ 7 [Am Rand:] Vorher § 21

Dem Bischof steht zu, folgende Gegenstände für sich, ohne daß er sie an das Ordinariat zu bringen hat, obschon er solche demselben zur Beratung aufgeben mag, zu behandeln:

- a) die Konsekration des heiligen Öls;
- b) die wirkliche Erteilung des heiligen Sakraments der Firmung, sowie der heiligen Weihen;
- c) alle Benediktionen der Kirchen, Altäre, Taufsteine, Paramente, Kirchhöfe, Glocken, Kreuzwege und sonstiger kirchlicher oder religiöser Gegenstände und Gerätschaften;
- d) Dispensationen in Beziehung auf das Alter bei Zulassung zu den heiligen kanonischen Weihen, wegen Interstizien, wegen unehelicher Geburt als canonischen Hindernisses bei Erteilung der heiligen Weihungen, vom Fastengebot, von einfachen Gelübden, vom Brevierbeten;
- e) Vollmachten zum Binieren, zur Erlaubnis, von vorbehaltenen Fällen loszusprechen, Klosterfrauen Beicht zu hören, im Zimmer Messe zu lesen;
- f) alle geheimen Fälle der Pönitentiarie;
- g) persönliche Visitationen seiner Diözese und Anordnungen dabei nach den bestehenden Verordnungen, welche der Bischof jedoch zur Kenntnis des Ordinariats bringen wird;
- h) besondere bischöfliche Amtskorrespondenz mit Rom, mit dem Erzbischofe, anderen Bischöfen und mit den Dekanen und Pfarrern der Diözese;

101 Die Vermerke Zuvor/ § beziehen sich jeweils auf die erste Fassung der Statuten von 1828. Der Text blieb weitgehend identisch, lediglich die Reihenfolge der Paragraphen wurde verändert.

102 Hervorhebung von mir H. W.

- i) Niedersetzung von Kommissionen zur Vorberatung besonderer Gegenstände;
- k) Ernennung der Kommissäre, welche bei bestimmten oder besonderen Fällen abzuordnen sind. Ihre Instruktion wird in dem Ordinariate berathen;
- l) Ernennung des Domdekans, der Domkapitulare, der Domkapläne, insoferne dieselbe dem Bischof gegenüber dem Domkapitel alternative zusteht.

§ 8 [Am Rand:] Vorher § 22

Der Bischof wird jedoch an das Ordinariat alle vorbenannten Gegenstände sowie die desfalls erlassenen Hirtenbriefe und Anordnungen vor oder nach ihrer Erledigung zur Kenntnisnahme bringen; hat übrigens alle von ihm ausschließlich behandelten Gegenstände mit seiner Unterschrift zu zeichnen und mit seinem Siegel zu siegeln.

§ 9 [Am Rand:] Vorher § 26

Zur besonderen Kenntnis, Zustimmung und gemeinsamen Beschlußnahme wird der Bischof stets alle Gegenstände, welche in die bestehende Kirchenverwaltung, Seelsorge, Administration der Sakramente, den Gottesdienst s.s. einschlagen, und welche nach der Natur der Sache ihren ordentlichen Fortgang erheischen, an das Ordinariat bringen und so mit Beirat seines bischöflichen Senats und Kapitels nach den Satzungen der Kirche seine Diözese besorgen und besorgen lassen.

Namentlich werden hierher gerechnet:

A In Beziehung auf Gottesdienst und Lehre:

- a) Erlassung neuer Rituale, kirchlicher Liturgien, Gebete und Segensformeln;
- b) Kirchendirektorien;
- c) allgemeine Gottesdienstordnung;
- d) Diözesankatechismen und andere Religionslehrbücher;

§ 10

B In Beziehung auf geistliche Personen:

- a) Die Aufnahme der Kandidaten in das Priesterseminar;
- b) das Erkenntnis der Würdigkeit zur Erteilung der höheren Weihen;
- c) die Anstellung der Hilfspriester und Pfarrverweser, sowie das Erkenntnis über die Zulässigkeit des Binierens und Einweisungen in andere Pfarreien;
- d) Die Einsetzung der Pfarrer und Kapläne und die Erteilung der Cura animarum nach erfolgter Prüfung, sowie diese Prüfung selbst;
- e) Aufstellung der Dekane und Kapitelskammerer;
- f) Aufsicht über die Geistlichen, daher die Daten- und Prädikatenlisten, Urlaubsgesuche der Geistlichen, auf längere Zeit von ihren Benefizien abwesend zu sein, Absentenlisten, Visitationen;
- g) Entsetzungen auf Kirchenstellen oder Entlassungen aus der Diözese und Aufnahme in dieselbe;
- h) Klagsachen gegen Geistliche, Korrekturen und Strafen aller Art, daher
- i) Suspensionen der Geistlichen, Deposition, Degradation und Laisierung;
- k) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- l) Pfründ- und Dienstversetzungen, Entlassungen und Entsetzungen und desfallige Anträge an die Staatsstellen von denselben.

§ 11 [Am Rand:] Vorher § 27

C In Beziehung auf Sprengelteilungen, geistliche Pfründen und Stiftungen

- a) Veränderungen der Dekanatsbezirke und der Pfarrsprengel;
- b) Veränderungen aller Art in Pfründeinkommen, oder Veräußerungen geistlicher Fonds;
- c) Errichtung, Vereinigung, Trennung, Unterdrückung von Pfründen;
- d) Baulichkeiten und Unterhalt der Kirchen und Pfründgebäude;
- e) Baulichkeiten und Unterhalt der Kirchen und ihre innere Verzierung, Heiligenbilder, Erbauung von Kapellen s.s.;
- f) Kirchenpflegen;
- g) Kirchenstiftungen;
- h) Landkapitelsvermögen;
- i) Interkalarfonds.

§ 12 [Am Rand:] Zuvor § 28

D In Beziehung auf kirchliche Institute und gelehrte Anstalten

- a) Das Seminar, wie es das Statut deshalb rücksichtlich der Aufstellung der Vorsteher, der Disziplin und Hausordnung, des Studienplans und praktischen Übungen sowie der Verwaltung des Fonds des Institutes vorschreibt;
- b) die Mitwirkung bei Ernennung der Professoren der Theologischen Fakultät, des Vorstands des Wilhelmsstifts und der niederen Konvikte und des Korrekthaus, sowie bei Prüfungen im Seminar, Konvikten und den Dienstprüfungen der Geistlichen, auch bei der ganzen Aufsicht über vorbenannte Institute;
- c) Lesebibliotheken;
- d) Kapitelskonferenzen;
- e) Censur religiöser Schriften;
- f) Landkapitelsstatuten.

§ 13 [Am Rand:] Zuvor § 29

E In Beziehung auf weltliche Personen rücksichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse

- a) alle Ehesachen als Dispensationen über kirchliche Ehehindernisse s.s.;
- b) Vereinigung in religiösen Körperschaften und Vereine, als Bruderschaften, Bittgänge s.s.;
- c) Kirchenkonvente und die ganze Kirchen- und Sittenpolizei;
- d) Censuren aller Art gegen Weltliche.

§ 14 [Am Rand:] Vorher § 30

F In Beziehung auf die Verwaltung des Bistumsfonds

Der Einfluß und die Mitwirkung des Ordinariats bei Aufstellung des Bistumspflegers, des Kanzleipersonals, sowie der ganzen Verwaltung der Bistumsdotation sind in den Bestimmungen, welche dem Fundationsinstrument angehängt sind, bezeichnet, wonach sich genau zu benehmen ist.

§ 15 [Am Rand:] Vorhin § 35

II. Wirkungskreis des Domkapitels als selbständigen Körpers¹⁰³

Wo es sich

- a) um das Interesse des Domkapitels als solches besonders handelt;

103 Hervorhebung von mir H. W.

ferner

- b) in allen Gegenständen, wo nach den canonischen Satzungen die besondere Einwilligung des Kapitels erforderlich ist;
- c) bei der Wahl eines Bischofs und in Verleihung der ihm gegenüber dem Bischof alternativ zustehenden Ernennungen zur Domdekans- und zu den Domkapitular- und Domvikarstellen;
- d) bei der Wahl des Ständemitglieds aus seiner Mitte;
- e) in den §§ 12 und 14 vorkommenden Fällen, sofern sich dieselbe auf die Verwaltung des Bistums und Seminarfonds beziehen, wenn abweichende Ansichten von dem Bischof stattfinden, und somit besondere Beratungen des Domkapitels notwendig werden sollten; endlich
- f) in Ausübung aller seiner Rechte bei erledigtem bischöflichen Sitze; handelt und wirkt das Domkapitel als besonderer selbständiger Körper.

§ 16 [Am Rand:] Vorher § 40

III. Das Domkapitel als die an der Domkirche bestehende höhere Geistlichkeit¹⁰⁴

Die Abhaltung, Pflege und Verherrlichung des Gottesdienstes im Chor der Kathedrale liegt im Verein mit dem Bischof sowohl den einzelnen Domkapitularen, als dem Domkapitel als Körperschaft besonders ob. Die Domkapitulare werden sich deshalb angelegen sein lassen, den feierlichen Gottesdiensten an den Festen, Sonn- und Feiertagen und zwar in ihrem Chorkleide an ersteren auch nachmittags anzuwohnen.

§ 17 [Am Rand:] Vorher § 41

Eine eigens für die Domkirche bearbeitete Gottesdienstordnung, (welche zugleich Muster der allgemeinen Mutterkirche für die sämtlichen Tochterkirchen der Diözese sein soll)¹⁰⁵, wird die Bestimmungen für die höheren Feste für Sonn- und Feiertage, sowie auch für die Werktage festsetzen, nach welcher sich nicht nur die Mitglieder des Domkapitels, sondern auch die an der Domkirche angestellte niedere Geistlichkeit achten wird.

§ 18 [Am Rand:] Vorhin § 42

Im allgemeinen werden sich auch die Domkapitulare zu gottesdienstlichen Verrichtungen an der Domkirche geneigt finden lassen.

§ 19 [Am Rand:] Vorher § 13

Die bei dem Domkapitel angestellten sechs Präbendaten (Domkapläne) haben vorzüglich auch zum Gottesdienst, der Seelsorge, dem Unterricht usw. mitzuwirken; sie stehen im allgemeinen unter dem Bischofe und Domkapitel, und rücksichtlich der Disziplin zunächst unter dem Domdekan. In Beziehung ihrer besonderen Geschäfte und Funktionen stehen sie unter der besonderen Leitung der betreffenden Vorgesetzten; als Stadtkapläne in ihren kirchlichen- und Pastoralfunktionen nach der bestehenden Ordnung unter dem Dompfarrer. Alle haben sich genau nach der ihnen erteilten besonderen Instruktion zu achten.

104 Hervorhebung von mir H. W.

105 Der Inhalt der Klammer ist im Entwurf durchgestrichen.

Art. III – Geschäftsordnung (Negotiorum gestio et ordo)

§ 20 [Am Rand:] Vorhin § 32

Das Ordinariat wird wöchentlich zwei Sitzungen an bestimmten Tagen halten: Tritt an einem der festgesetzten Tage ein Hindernis ein, so ist die Sitzung auf einen anderen Tag zu bestimmen, auch werden für außerordentliche Fälle und bei Andrang von Geschäften besondere außerordentliche Sitzungen stattfinden.

§ 21 [Am Rand:] Vorher § 6

Der Bischof hat für sich das Recht, das Bischöfliche Ordinariat zusammen zu rufen, auch hat er – wenn er in demselben erscheint – jederzeit den Vorsitz und die oberste Leitung. Im Falle der Abwesenheit, der Verhinderung des Bischofs und der Erledigung des Bistums selbst bis zur Aufstellung eines Kapitularvikars (§ 33) steht Berufung, Vorsitz und Leitung dem Domdekan jederzeit zu.

Ist auch der Domdekan nicht gegenwärtig oder sonst verhindert usw. so wird der ihm im Dienstalster nächstfolgende Domkapitular die Direktion führen und ihm stehen dann alle Befugnisse des Direktors und Vorsitzenden zu.

§ 22 [Am Rand:] Vorhin § 36

In allen § 15 bemerkten Fällen hat der Domdekan als Vorstand des Domkapitels das Recht, sowie auf Verlangen des größeren Teils der Mitglieder des Domkapitels die Verpflichtung, die Domkapitulare zusammenzurufen: er führt die Direktion und faßt nach der Stimmenmehrheit, wie solche die canonischen Satzungen oder andere gesetzliche Bestimmungen je nach Art der Gegenstände vorschreiben, die Beschlüsse. Bei Gleichheit der Stimmen hat er die entscheidende Stimme. Bei Wahlen hat er wie jedes Mitglied des Kapitels eine Stimme, bei Gleichheit der Stimmen ist eine neue Wahl vorzunehmen. Von dem Zusammentritt des Kapitels und den zu verhandelnden Gegenständen, den Eingaben unter der bestimmten Aufschrift an das Domkapitel, welche der Domdekan eröffnen wird, wird der Domdekan den Bischof in Kenntnis setzen. Für den Fall der Verhinderung – Abwesenheit des Domdekans – wird der ihm an Dienstalster nächstfolgende Domkapitular die Direktion führen und ihm stehen dann die Befugnisse des Direktors zu.

§ 23 [Am Rand:] Vorhin § 37

Der Bischof kann auch den Sitzungen des Domkapitels in den genannten Fällen anwohnen, hat auch den Vorsitz, stimmt aber nicht mit, und der Domdekan führt die Direktion. Das Domkapitel wird stets seine Beschlüsse zur Kenntnis des Bischofs bringen.

§ 24 [Am Rand:] Vorher § 23

Der bei dem Bistum angestellte weltliche Rat und Kanzleivorstand wohnt allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und Kollegialberatungen sowohl im Bischöflichen Ordinariate als im Domkapitel an (§ 26, 29 u. 30).

§ 25 [Am Rand:] Vorhin § 7

Alle amtlichen Eingaben an den Bischof oder die Stellen werden, nachdem sie von dem Bischofe, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung von dem Domdekan oder sonstigen eben bestehenden Dirigenten eröffnet worden, in der Registratur verzeichnet und mit deren Erledigung dort hinterlegt. Die geeigneten Eingaben werden unter Referenten

verteilt und von diesen wird dann Vortrag darüber in der Sitzung gehalten, und sie stellen ihre Anträge.

[Am Rand:] Vorher § 34

Alle Mitglieder des Ordinariats werden sich angelegen sein lassen, die zugeschiedenen Gegenstände gründlich zu bearbeiten und solche baldmöglichst in Vortrag zu bringen.

§ 26 [Am Rand:] Vorher § 8

Die Beratung und Abstimmung geschieht nach dem Range und dann nach dem Dienstalter. Der Referent hat den Vortrag und stellt den Antrag, worauf nach dem Range und dem Dienstalter weiter beraten und abgestimmt wird. Ist der Bischof gegenwärtig, so hat der Domdekan nach dem Referenten die erste Stimme: in Abwesenheit des Bischofs der ihm im Dienstalter nächstfolgende Domkapitular usw.

[Am Rand des folgenden Absatzes:] Vorher § 10 zum Teil

Der weltliche Rat hat keine zählende Stimme. Bei vorkommenden Rechtsfragen wird derselbe um seine Ansicht vernommen. Hieher werden gerechnet alle Fälle, welche entweder schon für die Gerichte erwachsen sind, oder doch dahin voraussichtlich gelangen können, oder im Kollegium selbst als Rechtssachen behandelt werden.

Zum rechtlichen Gutachten kann der weltliche Rat von dem Vorsitzenden oder vom Kollegium veranlaßt werden. Vor dem Vortrage übergibt er sein Gutachten und seinen Antrag dem Vorsitzenden, welcher solches dem Referenten zustellt. Der weltliche Rat hat dann seine Ansichten, sein Gutachten, und seinen Antrag im Kollegium weiter in Vortrag zu bringen und den bei weiteren Debatten etwa näher zu entwickeln.

§ 27 [Am Rand:] Vorher § 9

Ist ein Generalvikar von dem Bischof bestellt, es mag solcher der Domdekan oder ein anderes Mitglied des Domkapitels sein, so hat derselbe die besonderen Befugnisse, die ihm von dem Bischof übertragenen Gegenstände in Collegio in Vortrag zu bringen, Anträge zu machen, die Ansichten des Bischofs darüber zu entwickeln; sie werden dann wie die übrigen beraten, und es wird darüber abgestimmt. Hält der Generalvikar dafür, daß die Beschlußnahme gegen die Ansicht des Bischofs sei, so kann er sich den weiteren Vortrag darüber an den Bischof, sowie nachher weitere Anträge im Collegio vorbehalten, auch wohl die Aufstellung eines Correferenten in Antrag bringen, dessen Aufstellung sodann dem Bischof zusteht.

Die § 7 der Entscheidung des Bischofs besonders eingeräumten Fälle und zustehenden Rechte, insoferne sie delegiert werden können, kann der Generalvikar auch für sich beschließen und vollziehen oder auch im Collegio in Vortrag bringen. Im ersten Falle ist nach der Erledigung stets die Anzeige im Collegio darüber zu machen. Kirchlicher und collegialischer Vorrang, Vorsitz und Leitung bleiben stets dem Domdekan vor dem Generalvikar.

§ 28 [Am Rand:] Vorher z. T. § 8

Über die ganze Verhandlung, die Vorträge, Anträge und Beschlußnahme ist von dem Sekretär ein Protokoll zu verfassen, welches in nächster Sitzung vorlegen, und von dem Vorsitzenden auch von dem weltlichen Rate unterschrieben wird. Ist der Bischof in der Sitzung nicht gegenwärtig, aber doch im Orte anwesend, so ist ihm das Protokoll mit den sämtlichen Akten und den Entwürfen der Expeditionen vorzulegen, und er kann sich bei etwa beanstandeten Gegenständen die nochmalige Beratung darüber vorbehalten. Das Expediatum wird von dem

Vorsitzenden, sowie (§ 24) vom weltlichen Rat sein *Vidit* beigesetzt, und dann erst können die Expeditionen gefertigt werden; sie werden von dem Sekretär kontrasigniert, von dem Vorsitzenden unterzeichnet, und dem weltlichen Rat mit seinem *Vidit* versehen. Ist der Bischof abwesend aus dem Orte, so steht ihm zu, nach genommener Einsicht der Protokolle und der während seiner Abwesenheit behandelten Akten Erinnerungen zu machen, auch nach Beschaffenheit der Umstände dieselben wiederholt in Vortrag zu bringen, oder bringen zu lassen. Bei längerer Abwesenheit mag sich der Bischof durch Auszüge aus den Protokollen, welche von 8 zu 8 Tagen auf Verlangen durch das Sekretariat zu fertigen, und dem Bischofe zuzusenden sind, in Kenntnis der Geschäfte erhalten. Über wichtigere Geschäftsgegenstände, insofern solche vom König oder dem königlichen Ministerium ausgehen, und nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, wird sich der Domdekan oder sonstige Dirigent nach gepflogener Beratung im Collegio mit dem Bischof in Kommunikation setzen, demselben vollständige Kenntnis darüber geben und der Beschluß wird erst nach eingekommener näherer Erklärung des Bischofs im Collegio gefaßt werden. In Anstandsfällen und bei abweichender Ansicht des Bischofs und des Collegiums wird rücksichtlich gegenseitiger Verständigung und der bischöflichen Genehmigung weitere Verhandlung gepflogen. Bei Beschlüssen vorstehender wichtiger Art, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, ist der Bischof sogleich über den ganzen Gegenstand und die Verhandlung und Beschlußnahme in vollständige Kenntnis zu setzen.

§ 29 [Am Rand:] Vorhin zum Teil § 33

Ist der Bischof abwesend, verhindert s.s., so ist den Ordinariatsexpeditionen nach Beschaffenheit der Umstände beizusetzen:

- a) in den Noten an die Staatsbehörden:
»in Abwesenheit« oder »wegen Verhinderung des Bischofs«;
- b) in den Dekreten, sofern sie die Verwaltung §§ 9–13 betreffen:
»für den hochwürdigsten Bischof«;
- c) in den weiteren Dekreten, sofern sie sich auf bischöfliche Fakultäten (§ 7) beziehen:
»aus Auftrag des hochwürdigsten Bischofs«.

Wird dem Vorstände in dem Konzepte des Referenten eine Abänderung beliebt, so ist das Konzept dem Referenten nochmals zur Einsicht vorzulegen. Sollte diese Abänderung den Sinn des Beschlusses berühren, oder sich auch der Referent damit nicht vereinigen können, so sistiert die Expedition, und ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung zu reproponieren. Die Reinschriften werden nach gescheneher Kollationierung von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben und mit einem Zeichen des Kanzleivorstandes versehen. Alle Ausfertigungen geschehen in der vorgeschriebenen Form (Staats- und Regierungsblatt 1828 Nr°. 33, Seite 356).

§ 30 [Am Rand:] Zuvor § 10 zum Teil von dem Satz an: »Für die richtige Führung«
Für die richtige Führung des Protokolls, sowie für die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit denselben ist der weltliche Rat besonders verantwortlich, und er hat deswegen die Protokolle, Konzepte und die Expeditionen zu kontrasignieren.

[Am Rand zum folgenden Absatz:] Zuvor § 11

Unter der nächsten und Leitung des weltlichen Rates als Kanzleivorstandes stehen das Archiv und die Registratur, auch das sämtliche Kanzleipersonal. Er hat darauf zu sehen, daß Ordnung im Lokal, im Geschäfte, in der Zeit gehalten wird, und zugleich Aufsicht über alles Material und Mobiliar zu führen, und dabei für Erhaltung und mögliche Ersparnis zu sorgen.

§ 31 [Am Rand:] Vorher § 12

Die ganze Diözesanverwaltung für die Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes wird unentgeltlich geführt, und es werden durchaus keine Taxen oder Abgaben welcher Art sie auch seien und wie sie Namen haben mögen, erhoben werden.

§ 32 [Am Rand:] Vorher § 38

Die Form der Wahl bei Erledigungen des Bischofssitzes und der vom Domkapitel zu verleihenden geistlichen Stellen richtet sich einerseits nach den mit dem Papst ausgetragenen Bestimmungen, und andererseits nach den landesherrlichen Anordnungen, und in Beziehung auf die Wahl des ständischen Mitglieds aus dem Domkapitel nach den verfassungsmäßigen Anordnungen.

§ 33 [Am Rand:] Vorher § 39

Im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles wird nach Vorschrift der canonischen Satzungen innerhalb der ersten acht Tage ein Kapitularvikar gewählt, welcher nach erfolgter Zustimmung der Regierung und gemachter Anzeige an den Erzbischof oder im Falle der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles an den ältesten Bischof der Provinz die Diözesanverwaltung sogleich antritt, und alle Rechte und Vorzüge des Bischofs, soweit die canonischen Satzungen ihm als Kapitularvikar solche zugestehen, gegenüber dem Domkapitel ausübt.

Art. VI – Würde (Dignitas)

§ 34 [Am Rand:] Vorher § 14

Das Domkapitel als oberste Kirchenstelle ist auch an Würde die erste kirchliche Stelle:

Die Domkapitulare gehen allen Geistlichen als solchen in der Kirche vor. Ist ein Weihbischof aufgestellt, so hat derselbe in der Kirche und bei kirchlichen Funktionen den Rang sogleich nach dem Bischofe.

§ 35 [Am Rand:] Vorher § 15

Der Domdekan und die Domkapitulare tragen als Auszeichnung bei allen kirchlichen gemeinsamen Funktionen einen violett-blauen Talar mit roten Tassentaufschlägen, Biret und Mozet von gleicher Farbe, sowie das Rochet.

§ 36 [Am Rand:] Vorhin § 16

Das dem Domkapitel verliehene übliche Kapitelskreuz, welches auf einer Seite mit dem Bildnisse des Diözesanpatronen, des heiligen Bischofs Martinus, mit der Umschrift *Sign. Cap. Ep. Rottenburg.*, auf dem Revers mit dem Namenszug des Königs W. und der Umschrift *Pietate Fundatoris 1828* geziert ist, wird von dem Domdekan und den Domkapitularen an einem schwarzen rotgeränderten breiten Bande um den Hals getragen.

§ 37 [Am Rand:] Vorhin § 17

Der Domdekan und die Domkapitulare sind verbunden, dieses Kreuz bei allen feierlichen Anlässen, z. B. wenn sie in der Kirche im Chorkleide, in den Sitzungen oder sonst amtlichen Verhältnissen erscheinen, zu tragen. Die Domkapitulare werden in ihren Vorrechten eine besondere Aufforderung finden, ihrer Stellung durchaus würdig und gemäß zu leben.

§ 37 [Am Rand:] Vorher § 18

Sowie sich aber die Mitglieder des Domkapitels durch äußerlichen Vorrang, durch Kleidung und Dekoration über die anderen Geistlichen erheben, so sollen sie sich auch als wahre

Vorbilder der Geistlichkeit und Beispiele der ganzen christlichen Gemeinde in Religion, Sitte und Wissenschaft auszeichnen¹⁰⁶.

Art. V – Pflichten und Rechte (Obligaciones et jura)

§ 38 [Am Rand:] Vorher § 43

Die Domkapitulare im einzelnen, sowie das Domkapitel als Körperschaft haben die in dem vorliegenden Statut ausgesprochenen Obliegenheiten genau zu erfüllen, und sie werden bei ihrer Einsetzung darauf vor versammeltem Domkapitel [– von dem Bischof – oder in dessen Verhinderung durch den Domdekan.]¹⁰⁷ beeidigt und in Pflichten genommen werden.

§ 39 [Am Rand:] Vorher § 45

Ebenso genießen auch die Domkapitulare im einzelnen sowohl, als das Domkapitel als Körperschaft kirchlich alle Vorzüge, Ehren, Privilegien und Rechte, welche sie nach den von der Kirche infolge der Bullen: *Provida solersque* und *Ad Dominici gregis custodiam*, und von Seiten des Staates nach der landesherrlichen Fundation und Verordnung bestehenden Bestimmungen zu genießen haben. Jedes Mitglied des Domkapitels hat sich derselben von der Stunde der Einsegnung (§ 3) an zu erfreuen.

§ 40 [Am Rand:] Vorher § 45

Die sämtlichen Mitglieder des Domkapitels sind zur canonischen Residenz verpflichtet, und können sich auf längere Zeit, namentlich nicht über einen Sitzungstag ohne Anzeige aus dem Orte entfernen. Für den Fall der Verhinderung, den Sitzungen anzuwohnen, haben sie es bei dem Vorsitzenden zu melden. Längerer Urlaub ist bei dem Bischof oder im Falle dessen Abwesenheit bei dem Domdekan oder sonstigen Vorsitzenden nachzusuchen. Gesuche um Urlaub in das Ausland an den König sind bei dem Bischofe oder in dessen Abgang bei dem Domdekan oder sonstigen Dirigenten einzureichen, welcher dieselben an das königliche Ministerium mit Bericht einsendet. Die Entfernung von der Stelle ist jederzeit auch dem Domdekan oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Überhaupt wird sich der Bischof oder im Falle dessen Abwesenheit der Domdekan oder sonstige Vorsitzende bei Gesuchen um Urlaub im Inlande an dieselben Befugnisse halten, welche den Collegienvorständen eingeräumt sind, sowie an die Vorschriften für Urlaubsgesuche ins Ausland.

Wir derzeit bestehende Dekan und Kapitulare der Kathedralkirche zu Rottenburg haben vorstehende Artikel als zukünftige Statuten unseres Domkapitels von Punkt zu Punkt genau beraten, erwogen, beschlossen und genehmigt in der Art, daß dieselben nicht nur für uns und auch für unsere Nachfolger als Regel gelten, sondern auch von uns und unseren Nachfolgern im Amte genau beobachtet werden. Wir haben sie deswegen unserem hochwürdigsten Bischofe zu seiner Genehmigung unterlegt, auch seine königliche Majestät unseren allergnädigsten König und Stifter gebeten, ihre Exekution allergnädigst zu gestatten. Und nachdem dieses alles geschehen, haben wir zur wahren Urkunde und Bekräftigung alles dessen diese Urkunde fertigen lassen, und mit unserer Namensunterschrift und Siegel versehen.

Gegeben Rottenburg im Domkapitel am¹⁰⁸.

106 Am Rand nachträglich eingefügt: § 37 ist im Entwurf durchgestrichen.

107 Ergänzung am Rand.

108 Das Datum fehlt, da es sich um einen Entwurf handelt, der nie in Kraft gesetzt wurde.

